Satzung der Stadt Brunsbüttel über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 74 "Windenergieanlage Osterbelmhusen, nördlich von Nordorf, westlich des Helser Fleths", der wie folgt umgrenzt wird:

Im Nordwesten: durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 24/2, weiter in südöstlicher Richtung entlang der südwestlichen Grenze der Flurstücke 24/2, 20 und 40 und anschließend ca. 110 m entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 39, alle der Flur 31,
im Südwesten: durch einen 400 m Radius von der Wohnbebauung am Krohnweg 11, dann ca. 260 m in südwestlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 72/2 der Flur 31, danach ca. 330 m in südsüdwestlicher Richtung die Flurstücke 10/1, 4/1 und 30/4 der Flur 32 querend, darauf in südöstliche Richtung schwenkend der nordöstlichen Grenze der Flurstücke 32, 33/1, 37/3, 38/1 folgend, schließlich durch eine ca. 70 m lange Querung der Flurstücke 44/4 und 44/3 in südöstlicher Richtung bis zur Bundesstraße B5, alle der Flur 32,
im Südosten: durch eine ca. 60 m lange Linie parallel zur B5 entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 92/9, dann ca. 35 m in westlicher Richtung, weiter in nordwestlicher Richtung entlang der südwestlichen Grenze des Flurstücks 102/6 bis zur Böschung der Straßenbrücke, entlang der Böschung bis zu deren Ende, dann zur südlichen Ecke des Flurstücks 98/5, schließlich entlang der südwestlichen Grenze der Flurstücke 98/5 und 102/7 bis zum Krohnweg, dann ca. 280 m die Flurstücke 30/4 und 4/1 in nordnordöstlicher Richtung und weiter ca. 60 m das Flurstück 10/1 in nordöstlicher Richtung querend, nun ca. 190 m in nordöstlicher Richtung mit einem innenliegenden, ca. 3 m betragenden Abstand zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks 10/1, weiter der beabsichtigten Grenze der Baustelleneinrichtungsfläche ca. 30 m in südöstlicher Richtung, ca. 55 m in nordöstlicher Richtung und ca. 35 m in nordwestlicher Richtung folgend, alle der Flur 32, dann ca. 30 m in nordöstliche Richtung entlang der südöstlichen Grenzen der Flurstücke 72/2 und 47, schließlich umgrenzt durch einen 400 m Radius von der Wohnbebauung am Schüttungsweg 2, alle der Flur 31,
im Nordosten: durch die südöstliche Grenze des Flurstücks 78 bis zum Flurstück 44 und durch eine Linie im Abstand von ca. 370 m westlich des Behmhusener Wegs entlang der nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 44, 40, 20 und 24/2, alle der Flur 31.

Aufgrund des § 10 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 15.07.2015 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 74, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Planzeichnung (Teil A)

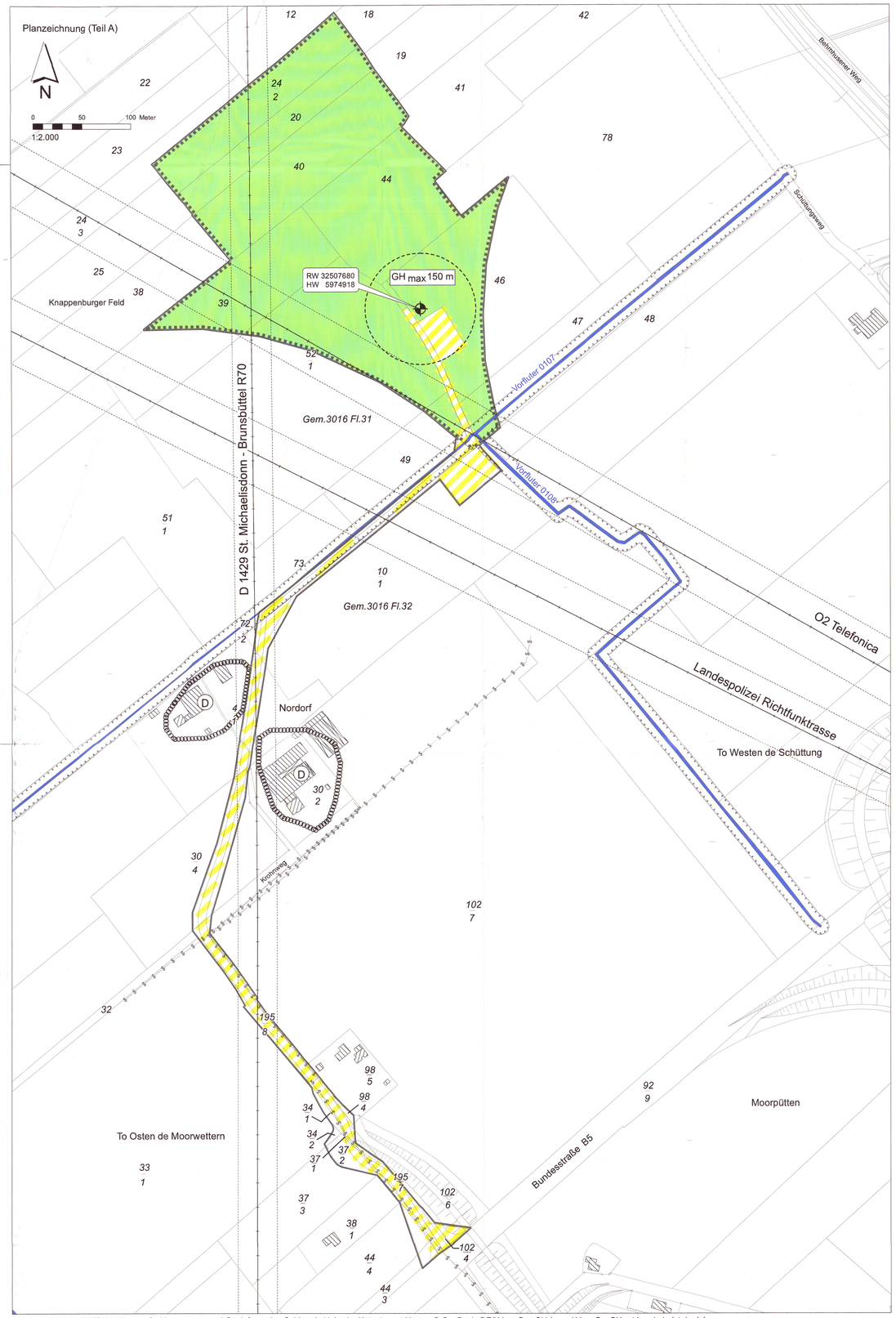

Text (Teil B)

1. Höhe der baulichen Anlagen

   (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 (2) Nr. 4 und § 18 (1) BauNVO)
   Die Gesamthöhe der Windenergieanlage einschließlich der Rotorblätter wird auf maximal 150 m über dem mittleren Geländeniveau des Standortes der WEA festgesetzt.

2. Standort der Windenergieanlagen

   (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
   Der Standpunkt der Windenergieanlage wird durch Angabe der exakten Standortkoordinaten (UTM ETRS 89) festgesetzt.
   Abstandserfordernissen gem. Bauordnungs-, Immissionsschutz-, Umwelt- und Landesrecht sind zu beachten.

3. Schallschutz

   (§ 9 (1) Nr. 24 i.V.m. § 12 (1) Satz 4 u. (3) Satz 2 BauGB)
   Die Windenergieanlage ist in der Nacht (22 - 6 Uhr) schallreduziert mit einem max. immissionsrelevanten Schallleistungspegel von L_O=101,5 dB(A) zu betreiben. Im Fall einer zukünftigen Nutzungsänderung im direkten Einwirkbereich kann eine Erhöhung der Schallleistungspegel erwogen werden. Die Realisierbarkeit ist dann wiederum durch Anfertigung eines schalltechnischen Gutachtens nachzuweisen.

4. Schattenwurf

   (§ 9 (1) Nr. 24 i.V.m. § 12 (1) Satz 4 u. (3) Satz 2 BauGB)
   Der Betrieb der Windenergieanlage ist nur mit Einsatz einer Schattenabschaltung zulässig, die eine Nullbeschattung durch die geplante Anlage für die Schattenrezeptoren IO 1 bis IO 16 gewährleistet. Im Fall einer zukünftigen Nutzungsänderung im direkten Einwirkbereich kann eine Reduktion der Abschaltzeiten erwogen werden. Die Realisierbarkeit ist dann wiederum durch Anfertigung einer Schattenwurfprognose nachzuweisen.

5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

   (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
   Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie für dauerhafte Versiegelung und Grabenverrohrungen werden durch Maßnahmen zur naturnahen Umgestaltung (Renaturierung) des "Helser-Kattrepeler-Flethes" des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen (DHSV) kompensiert. Es erfolgt bzgl. der Kompensationsmaßnahmen eine vertragliche Regelung zwischen dem Vorhabenträger und dem DHSV.
   Einzelheiten sind im Umweltbericht und im Durchführungsvertrag festgelegt.

   Beim Bau und Transport der geplanten WEA ist sicherzustellen, dass Gehölzbestände, insbesondere größere Bäume, nicht beeinträchtigt werden. Sollten zusätzliche Maßnahmen, die über die in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz (s. Kap. 15.2.9.2 der Begründung mit Umweltbericht) berücksichtigten Maßnahmen hinausgehen, notwendig sein, sind diese mit der Stadt Brunsbüttel abzustimmen und hierfür bei Bedarf durch Antrag eine Genehmigung einzuholen.

6. Geh- und Fahrrechte für Vorfluter

   (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)
   In der Planzeichnung Teil A werden vom Vorfluter 0107 und 0108 jeweils 7,5 m breite Geh- und Fahrrechte festgesetzt, die von jeglicher Bepflanzung und Bebauung freigehalten werden, um die Gewässerunterhaltung zu gewährleisten.

7. Bauzeitenregelung

   Als Minderungsmaßnahme wird zum Schutz von Brutvögeln ein Bauzeitenfenster vom 15. Juli bis 1. März festgesetzt.
   Ist ein Verzicht auf Bauarbeiten während der Brutzeit nicht möglich, so kommen folgende Maßnahmen in Betracht, um eine Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Nestern zu vermeiden:

   - Eine vorzeitige Baufeldräumung vor Beginn der Brutzeit von Wert gebenden Arten und der anschließende kontinuierliche Baubetrieb (Anwesenheit von Menschen, Baufahrzeugen etc.) stellen hinreichend sicher, dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen in den Bauflächen stattfinden.
   - Sollte dies nicht gewährleistet sein, sind Ansiedlungen von Brutvögeln auf andere Art zu vermeiden (z.B. durch gezielte Vergrämungsmaßnahmen, Entwertung von potenziellen Brutplatzen vor Brutbeginn etc.).

8. Standorteignung

   Es ist eine detaillierte Betrachtung (z.B. Lastberechnung durch den Anlagenhersteller oder einem Anlagenzertifizierer) im nachfolgenden Zulassungsverfahren für die geplante WEA und alle bestehenden Anlagen, die sich innerhalb des 8-fachen Rotordurchmessers um die geplante WEA befinden, durchzuführen. Sollte eine Standorteignung nicht nachgewiesen werden, ist eine sektorielle Abschaltung im Zulassungsverfahren festzulegen.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadtverwaltung Brunsbüttel, Bauamt – Fachbereich III – Zimmer 08, Röntgenstraße 2 in 25541 Brunsbüttel während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 und die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 22.05.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Brunsbütteler Zeitung am 30.05.2014 erfolgt.

Brunsbüttel, den 14.07.2014 ..... Der Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 10.06.2013 im Zuge des Aufstellungsverfahrens für die 36. Änderung des Flächennutzungsplans Teilbereich B und für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 72 durchgeführt.

Brunsbüttel, den 14.07.2014 ..... Der Bürgermeister

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 04.09.2013 im Zuge des Aufstellungsverfahrens für die 36. Änderung des Flächennutzuungsplans Teilbereich B und für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 72 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Brunsbüttel, den 14.07.2014 ..... Der Bürgermeister

Die Ratsversammlung hat am 10.07.2014 den Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Brunsbüttel, den 14.07.2014 ..... Der Bürgermeister

Der Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.07.2014 bis 25.08.2014 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 15.07.2014 in der Brunsbütteler Zeitung ortsüblich bekannt gemacht.

Brunsbüttel, den 26.11.2014 ..... Der Bürgermeister

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 15.07.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Brunsbüttel, den 26.11.2014 ..... Der Bürgermeister

Der Entwurf des B-Plans wurde nach der 1. öffentlichen Auslegung geändert. Der Bauausschuss hat am 18.11.2014 den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Dabei wurde bestimmt, dass die Dauer der Auslegung auf zwei Wochen verkürzt wird und Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Brunsbüttel, den 26.11.2014 ..... Der Bürgermeister

Der Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.12.2014 bis 15.12.2014 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zu den geänderten und ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 21.11.2014 in der Brunsbütteler Zeitung ortsüblich bekannt gemacht.

Brunsbüttel, den 07.04.2015 ..... Der Bürgermeister

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB am 26.11.2014 zur erneuten Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Brunsbüttel, den 07.04.2015 ..... Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 15.12.2014 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Itzehoe, den 05.08.2015 ..... Tittel, ÖbVI

Die Ratsversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 15.07.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Brunsbüttel, den 16.09.2015 ..... Der Bürgermeister

Die Ratsversammlung hat den vorhabenbezogenen B-Plan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 15.07.2015 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Brunsbüttel, den 16.09.2015 ..... Der Bürgermeister

Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Brunsbüttel, den 07.12.2015 ..... Der Bürgermeister

Der Beschluss des vorhabenbezogenen B-Plans durch die Ratsversammlung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 10.12.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 11.12.2015 in Kraft getreten.

Brunsbüttel, den 11.12.2015 ..... Der Bürgermeister

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen
GH_{max}150 m	Gesamthöhe über mittlerem Geländeniveau maximal 150 m (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 (2) BauNVO)
	geplante Windkraftanlage (inkl. Angabe der exakten Koordinaten nach UTM 32N / ETRS89) (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
	Vom Rotor überstrichene Fläche, R = 57 m (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)
	Versorgungsfläche für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen Erzeugung von Strom aus emeuerbaren Energien (Windenergie) (§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)
	private Verkehrsflächen (Zufahrt WEA) (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
	Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 (1) Nr. 18a BauGB)
	Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 (6) BauGB)

Darstellungen ohne Normcharakter

	Richtfunktrassen
	Abstand zu Richtfunktrassen
S — S — S	Mittelspannungstrassen
	Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Übersichtskarte

Digitale topographische Karte DTK50 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Maßstab 1:50.000

Bearbeitung

IBL Umweltplanung GmbH
Bahnhofstraße 14a, 26 122 Oldenburg
Tel. 0441 - 505017 0, Fax 0441 - 505017 11
www.ibl-umweltplanung.de

	Datum	Name	Maßstab	Format	Projekt-Nr.
gezeichnet:	03.08.2015	Jetses	1 : 2.000	108 x 76	1052
bearbeitet:	03.08.2015	Hillen			
geprüft:	03.08.2015	Brux			

H. Brux

Auftraggeber

Windkraft Mehlert GmbH & Co.KG
Krohnweg 8, D-25541 Brunsbüttel

Projekt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74
„Windenergieanlage Osterbelmhusen, nördlich von Nordorf, westlich des Helser Fleths"

Bezeichnung der Unterlage	Datei- oder Verzeichnisname
Karte 1	2015-08-03 rev28-0 BP74 Planzeichnung

Kartengrundlage: ALKIS, Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig Holstein, Katasteramt Husum © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)